

Niederschrift  
STRH/IX/105  
15.3.2012

TOP 4

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Hitzacker (Elbe)**

**über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen  
vom 22.03.2007**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:

**I. Satzungsänderung**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„§ 39 Abs. 6 NGO“ wird durch „§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 1 wie „nach § 1 Abs. 1“ durch „des Rates und der Ausschüsse“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.  
Absatz 3 wird gestrichen.  
Absatz 4 wird zu Absatz 3  
Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird „§ 39 Abs. 2 NGO“ durch „54 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt; Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaufschlag, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„§ 66 NGO (Eilentscheidung)“ wird durch „§ 89 NKomVG (Eilentscheidungen)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:  
„(§ 38 NGO)“ wird durch „(§ 53 NKomVG)“ ersetzt.

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Hitzacker (Elbe), den 15.03.2012

Stadt Hitzacker (Elbe)

J. Meyer, Stadtdirektor